

Satzung
zur Regelung der Ordnung und Verwaltung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Elsey in Hohenlimburg

Vom 13. Oktober 1987

Inhaltsübersicht¹

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8
§ 9

Auf Grund des Art. 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 erlässt das Presbyterium - vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes - für die Regelung der Ordnung und Verwaltung folgende Gemeindevorsatzung:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung von Presbyteriumsentscheidungen sowie zur Durchführung bestimmter Aufgaben werden folgende Ausschüsse bestellt:

Geschäftsführender Ausschuss

Friedhofs-Ausschuss

Krankenhaus-Ausschuss

(2) Weitere Ausschüsse für vorübergehende oder dauernde Aufgaben können durch Beschluss des Presbyteriums gebildet werden.

(3) Das Presbyterium kann einen Beratungsgegenstand zur nochmaligen Beratung an den betreffenden Ausschuss zurückgeben.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) 1Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus Mitgliedern des Presbyteriums, die von ihm mit Stimmenmehrheit gewählt werden. 2Alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, nehmen an der Abstimmung teil (Art. 69 Abs. 3; Art. 70 Abs. 2 KO).

3Das Presbyterium kann ergänzend sachkundige Gemeindeglieder berufen (Art. 77 Abs. 3 KO).

4Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll außer dem Vorsitzenden des Presbyteriums und dem zuständigen Kirchmeister im allgemeinen nicht mehr als 5, mindestens jedoch 3 Mitglieder betragen. 5Dagegen soll im Geschäftsführenden Ausschuss jeder Pfarrbezirk durch ein Mitglied des Presbyteriums vertreten sein. Art. 77 (4) KO ist zu beachten.

(2) 1Die Wahl zum Mitglied eines Ausschusses ist widerruflich. 2Die Mitgliedschaft gilt längstens bis zum Zeitpunkt, an dem das Presbyterium nach dem Ausscheiden der Hälfte der Presbyter turnusmäßig ergänzt wird. 3Wiederwahl ist zulässig (Art. 63 KO).

4Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Werden in einem der Ausschüsse besondere pfarrbezirkliche Angelegenheiten behandelt, so sind der jeweilige Pfarrer und ein Presbyter des Bezirks zur Sitzung einzuladen.

(4) 1Zu den Ausschusssitzungen wird im Regelfalle binnen einer Frist von 8 Tagen eingeladen. 2In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen.

(5) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagespunkten Berater hinzuziehen.

§ 3

(1) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden der Ausschüsse (Art. 76 KO).

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) 1Die Ausschüsse sollen danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. 2Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 4Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen (Art. 69 Abs. 1 und 2 KO).

(4) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist (Art. 72 KO).

(5) 1Wer an dem Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. 2Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen (Art. 70 Abs. 1 KO).

§ 4

(1) Die Aufgaben der Ausschüsse werden wie folgt umschrieben:

1. Geschäftsführender Ausschuss

- a) Vorbereitung der Haushaltspläne,
- b) Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- c) Sicherung und Pflege des Vermögens,
- d) Vorbereitung der Planung und Finanzierung baulicher Maßnahmen einschließlich der Instandhaltung sowie Überwachung der Ausführung und Vergabe der Aufträge unter Beachtung von § 41 Abs. 1 VO,
- e) Planung der Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattung der kirchlichen Gebäude,
- f) Vorbereitung der An- und Verkäufe von Grundstücken
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie weiterer Wohnungsangelegenheiten
- h) Vorberatung der Berufungs- und Ernennungsurkunden, der Arbeits- und Dienstverträge sowie der Dienstanweisungen für die Pfarrer, Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde und deren Eingruppierung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen,
- i) Vorbereitung aller übrigen Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung.

2. Friedhofsausschuss

- a) Vorbereitung des Haushalts des Sondervermögens Friedhof,
- b) Beratung der Friedhofsordnung und Gebührenordnung,
- c) Planung der Friedhofsanlagen und der wiederzubelegenden Felder,
- d) Überwachung der Verwaltung des Friedhofs nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen,
- e) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Errichtung von Grabmälern abweichend von der Friedhofsordnung,
- f) Personalangelegenheiten der Friedhofsmitarbeiter

3. Krankenhausausschuss

Verwaltung Sondervermögen / Finanzvermögen des Ev. Krankenhauses Elsey gemäß der Satzung vom 1. Januar 1972 (kirchenaufsichtlich genehmigt am 21. Mai 1974).

(2) „Soweit es zweckmäßig erscheint und der Förderung und Beschleunigung der Vorlagen dienlich ist, können mehrere Ausschüsse gemeinsam tagen. „In solchen Fällen führt der Vorsitzende des Presbyteriums oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz.

(3) „Das Presbyterium ermächtigt zu seiner Entlastung den geschäftsführenden Ausschuss, über die im Haushaltsplan ausgeworfenen Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums zu verfügen und insbesondere Bestellungen und Aufträge zu vergeben.

²§ 89 VO ist zu beachten. ³Aufträge an Mitglieder des Presbyteriums bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Presbyteriums. Hierbei ist die Verfügung des Landeskirchenamts vom 19. Juli 1958 Nr. 13931/A 8-01 zu beachten.

§ 5

- (1) Zur Beratung und Unterstützung in den geistlichen Aufgaben der Gemeindeleitung beruft das Presbyterium einen Gemeindebeirat (Art. 75 KO).
- (2) Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 75 Abs. 3 KO).
- (3) ¹Der Beirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. ³Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon wenigstens eine in Gemeinschaft mit dem Presbyterium.

§ 6

- (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer oder ein Presbyter (Art. 65, Abs. 1 KO).
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist sein Vorgänger im Amt.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden beläuft sich auf ein Jahr und beginnt jeweils am 1. April.
- (4) Der Wechsel im Amt des Vorsitzenden erfolgt nach einem durch das Presbyterium festgelegten Turnus .

§ 7

- (1) ¹Der Vorsitzende des Presbyteriums sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Ausschüsse; soweit die Beschlüsse in den Arbeitsbereich der Kirchmeister eingreifen, tut er dies im Einverständnis mit dem zuständigen Kirchmeister. ²Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel.

³Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art dem Kirchmeister übertragen ⁴Die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.

⁵Art. 74 KO bleibt unberührt.

- (2) ¹Aus Rechtsgeschäften, die entgegen bestehenden Bestimmungen oder von nicht ermächtigten Personen abgeschlossen werden, wird die Kirchengemeinde nicht verpflichtet. ²In diesem Falle müssen die handelnden Personen damit rechnen, nach allgemeinem Recht persönlich in Anspruch genommen zu werden (§ 3 Abs. 6 VO).

§ 8

¹Die Kassenanweisungen sind nach Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit durch den zuständigen Kirchmeister und der rechnerischen Richtigkeit durch den/die zuständige(n)

Sachbearbeiter(in) im Gemeindebüro von dem Vorsitzenden des Presbyteriums zu unterzeichnen. Sind zur Prüfung besondere Fachkenntnisse (z.B. auf dem Gebiet des Bauwesens) erforderlich, so ist eine fachtechnische Feststellung notwendig (§ 90 VO).

§ 9

Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

